

Dlden burg<sup>91)</sup> die Provinzialregierung, in Lübeck<sup>92)</sup> der Senat competent. Für Weimar<sup>93)</sup> ist die Entscheidung über die Erfüllung der Erfordernisse dem Bezirksdirector und in höherer Instanz dem Staatsministerium überwiesen.

2) Ausgeschlossen von der Redaction ist in Württemberg<sup>94)</sup> auch der, welcher wegen eines mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechens vor einen Schwurgerichtshof verwiesen oder in Anschulbigungszustand veretzt worden, in Frankfurt<sup>95)</sup> jeder, der zur Zuchthausstrafe, oder wegen Meineids, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs rechtskräftig verurtheilt ist.

Die im Abs. 3 gedachte Untersagung während der Dauer einer Haft ist allgemein ausgesprochen in Württemberg<sup>94)</sup>, wo nur eine ausnahmsweise Erlaubniß Seitens der betreffenden Bezirkspolizeistelle nachgegeben ist, dagegen in Oldenburg<sup>95)</sup> der Provinzialregierung, vorbehaltlich des Rechts des Untersuchungsrichters und Vorstehers der Strafanstalt, im Großh. Hessen<sup>96)</sup> bei Strafhaft dem Kreisamt, bei Untersuchungshaft zugleich dem Untersuchungsrichter, in Luxemburg<sup>97)</sup> dem General-Administrator der Justiz anheimgegeben. In Kurhessen<sup>97)</sup> bedürfen Staatsdiener zur Uebernahme der Redaction der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, und in Frankfurt<sup>98)</sup> kann die Befugniß zur Redaction durch ein gerichtliches Erkenntniß ausgeschlossen werden, wenn der Betheiligte wegen eines Preßvergehens 2 Mal binnen Jahresfrist mit Gefängniß bestraft ist.

(Fortsetzung in Nr. 99.)

### Zur Papierfrage.

#### V.

(IV. S. Börsenbl. Nr. 91.)

Löbliche Redaction!

Sie stellen in Nr. 91 Ihres Blattes bei der Glosse 12, unter a, b und c drei Fragen an mich, auf die ich folgende Antwort hiermit gebe:

ad a. Die in Rede stehende Unterschrift mit Vorbehalt erfolgte natürlicherweise unmittelbar bei der Gesamtunterzeichnung des Protokolls vor Aufhebung der Sitzung;

ad b. diese Clausel war daher am Tage der Unterzeichnung den übrigen anwesenden Herren bekannt, und

ad c. noch andere Vorbehalte, weder dem Publicum, noch den Fabrikanten gegenüber, existiren bei den Unterschriften nicht; vielmehr finden sich der, auf die in Rede stehende folgenden Unterschrift die Worte „ohne Vorbehalt“ zugesetzt.

Zum Schluß dieser Angelegenheit (Wir nehmen gerne Act von dieser freiwilligen Beendigung. D. Red.) will ich Ihrer letzten, meiner vorigen „Berichtigung“ beigefügten Glossen nicht weiter Erwähnung thun, da sie wiederum zu einem Theile nur meine Person (die ebensowenig als der Verfasser der Glossen hier hineinziehen war) angehen, zum anderen Theile unwichtige, theils sich selbst widerlegende Bemerkungen enthalten. Nur die abermalige Unrichtigkeit Ihrer neuerdings verbesserten Rechnung erlauben Sie mir wohl noch kurz zu zeigen, da die sehr deutlich sprechenden Zahlen solche Differenzen nicht dulden.

Angenommen, daß die vom Habernsammler zu 3 $\frac{1}{2}$  Thlr. ab-

gelieferten Habern durch die zweite Hand des Lieferanten und des Frachters um 1 $\frac{1}{2}$  Thlr., mithin um 33 $\frac{1}{2}$ % theurer werden, für 1 Million Pfund Habern (der Bedarf einer Fabrik mit einer Maschine) daher der Sammler 36,500 Thlr., der Lieferant 50,000 Thlr. und der Frachter 5000 Thlr. erhält, so würde, im günstigen Falle, der Papierfabrikant aus diesen Habern ein Papier erzeugen, das heute pro Pfund 4 $\frac{1}{2}$  Sgr., pro Centner 15 Thaler kostete. Habern von 5—5 $\frac{1}{2}$  Thaler Werth erleiden einen Abgang von 36%<sup>1)</sup>, und die 1 Million Pfund liefern daher etwa 640,000 Pfund Papier, oder 6400 Ballen à 100 Pfd. à 15 Thaler. Die Gesamtproduction daraus haben Sie zum Werthe von 132,000 Thalern angenommen, während sie sich auch bei den theurer, daher feiner angenommenen Habern nur auf 96,000 Thlr. beläuft, und die Differenz des Gewinnüberschusses beträgt daher, auch nach der gegenwärtigen Rechnung, noch immer 36,000 Thaler, oder 27 $\frac{3}{11}$ % Ihres, oder 37 $\frac{1}{2}$ % meines Brutto betrages der jährlichen Erzeugung! „Man sieht nur, wie weit man mit solchen Ziffern kommt!“ sagten Sie selbst.<sup>2)</sup>

Hoffentlich sind die Angriffe, die in der Sachlage gar nichts geändert haben<sup>3)</sup>, bald zu Ende geführt. Die Vertheuerung der Habern macht sich bereits bemerkbar<sup>4)</sup>, und wahrscheinlich basirt sie sich auf eine in Aussicht stehende Speculation, die ich noch nicht nennen will. Dem Papiergeschäfte steht, zum Nachtheil des Consumenten, so fürchte ich, eine gewaltige Umgestaltung dadurch bevor.

Schließlich danke ich Ihnen für die Dienste, welche Sie der deutschen Papierindustrie und nebenbei auch meiner Benigheit unbewußt geleistet haben. Es empfiehlt sich Ihnen

ganz ergebenst

Halle, den 28. Juli 1857.

Rudel.

Unter der Aufschrift „der Zollschutz deutscher Papierfabrikanten“ bringt auch die Hamburger Reform von Hrn. H. S. Herz (dem Verfasser der bei Hoffmann & Campe erschienenen „Volkswirtschaftslehre“) einen Artikel, dem wir Nachstehendes entnehmen: . . . So erfreuen sich im Zollverein die Papierfabrikanten eines doppelten Schutzes. Ihr Rohmaterial, die Lumpen,

1) In diesem vorgeblichen Verlust an Rohmaterial liegt allerdings die Haupt-Differenz. Es ist einfach nicht wahr, daß solche Habern, für welche der Fabrikant, bis zu seiner Fabrik geliefert, 5  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  pr. Centner bezahlt, bei der Fabrikation einen Abgang von 36% erleiden; der Abgang ist bei solcher Sorte etwa 20%, und wird vom Fabrikanten selbst bei seiner Calculation — um ganz sicher zu gehen — zu 25% höchstens in Rechnung gezogen.

2) Damit ist in der That auch alles gesagt. Denn zur Begründung seiner Behauptung, daß ein Habernsammler pr. Tag 1  $\frac{1}{2}$  brutto verdiene, hätte Herr Rudel entweder eine größere Quantität der (täglichen) Habernsammlung oder einen andern Preis pr. Centner angeben müssen. Habern, welche vom Fabrikant pr. Centner mit 5  $\frac{1}{2}$  bezahlt werden, ergeben den von uns bezeichneten Durchschnitts-Werth an Papier. (Diese Erörterung ist übrigens für die Cardinal-Frage unwesentlich.)

3) Herrn Rudel wird die neueste Maßregel der hannoverschen Regierung nicht unbekannt geblieben sein, vielleicht hat er auch bereits erfahren, was andere Regierungen den Mitgliedern der Coalition in Aussicht stellen; das Weitere werden die Zollvereins-Staaten schon ordnen, — wie wir hören. Diese Sachlage scheint uns doch etwas anders, als die „Coalition“ erwartete.

4) Die Habern-Preise sind durch die Erhöhung der Papier-Preise, und durch die Gründe, womit diese Erhöhung von der Coalition motivirt wurde, allerdings etwas in die Höhe getrieben worden. Die Scala der Habern-Preise wird den Zeitpunkt bezeichnen, wo auch der Ausgangszoll auf Habern (welchen wir jetzt noch für nöthig und zweckmäßig halten) wegfallen mußte.

Wir werden diesen Punkt im Auge behalten und nöthigenfalls darauf zurückkommen.

91) Oldenb. W. B. Art. 9.

92) R. Sächs. W. B. §. 1. c.

93) Sächs.-Weimar. W. B. Art. 18.

94) Würt. W. B. §. 17.

95) Oldenb. W. B. Art. 9.

96) G. Hess. W. B. Art. 18.

97) R. Hess. W. B. §. 11.

98) Frankf. Ges. Art. 20.